



Kurzinformation

Zu lärmschutzbedingten Verkehrsbeschränkungen und -verboten

Insbesondere übermäßiger Motorradlärm führt immer wieder zu Konflikten mit Anwohnern betroffener Streckenabschnitte. Durch Beschluss vom 15. Mai 2020 forderte daher etwa der Bundesrat die Bundesregierung auf, sich stärker für eine Reduzierung der Lärmbelastung durch Motorräder einzusetzen (vgl. BR-Drs. 125/120). Die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu lärmschutzbedingten Verkehrsbeschränkungen und -verboten sollen vor diesem Hintergrund nachfolgend überblicksartig und cursorisch dargestellt werden.

Rechtsgrundlage für etwaige lärmschutzbedingte Verkehrsbeschränkungen und -verbote ist die **straßenverkehrsrechtliche Generalklausel des § 45 StVO**, die eine Vielzahl verschiedenster Anordnungsgründe vorsieht. Unter anderem können die Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 sowie Abs. 1b Nr. 5 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum **Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen** beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Entsprechende Maßnahmen dürfen grundsätzlich nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine **Gefahrenlage** besteht, die **das allgemeine Risiko** einer Beeinträchtigung **erheblich übersteigt** (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO). Die Verwaltungsbehörden haben bei der Anordnung von Verkehrszeichen und anderen Verkehrseinrichtungen mithin sehr **restriktiv** zu verfahren und dürfen nur dort regelnd eingreifen, wo es aufgrund der **besonderen Umstände im Einzelfall** unbedingt geboten ist und sofern und soweit die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der Straßenverkehrsordnung für einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf nicht ausreichen (vgl. Hühnermann, Rn. 3). Ob, wann und unter welchen Voraussetzungen eine lärmschutzbedingte Verkehrsbeschränkung zu rechtfertigen ist, ist daher vom jeweiligen Einzelfall und den konkreten örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Art, Maß und Umfang etwaiger Wohnbebauung sowie alternativen Streckenführungsmöglichkeiten abhängig. Erforderlich ist stets eine Gesamtschau (vgl. Hühnermann, Rn. 9a). Da Lärmschutzmaßnahmen zudem häufig nicht zur Beseitigung des Lärms, sondern nur zu dessen Verlagerung führen, hat die Verwaltungsbehörde dabei insbesondere auch die Belange der Anlieger zu berücksichtigen, die durch den verlagerten Lärm beeinträchtigt werden könnten (vgl. BVerwG).

Die konkrete **Beurteilung einer Lärmsituation** erfolgt anhand sog. **jahresbezogener Mittelungspegel**. Besondere Lärmspitzen durch einzelne Verkehrsteilnehmer werden aufgrund dieser Messmethodik in der Regel nicht erfasst und können daher als Begründung für verkehrsrechtliche Maßnahmen nicht herangezogen werden (vgl. BR-Drs. 125/1/120).

Die Auswahl derjenigen Mittel, mit denen die konkrete Gefahr bekämpft oder gemildert werden soll, muss zudem dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** genügen. Ein pauschaler Gesamtausschluss bestimmter Teilnehmergruppen (z. B. Motorräder) wäre daher problematisch und wird insbesondere auch von der Rechtsprechung kritisch bewertet:

„Vor dem Ausschluss einer gesamten Gruppe von Verkehrsteilnehmern, aus der nur ein kleiner Teil für die Gefahrenlage verantwortlich ist, sind als milderes Mittel Maßnahmen in den Blick zu nehmen, die geeignet sind, das unerwünschte Verkehrsverhalten in ausreichendem Maße zu erschweren. Mildere Mittel können nicht allein mit Blick darauf als nicht hinreichend geeignet verworfen werden, dass sie das unerwünschte Verkehrsverhalten nicht vollständig unterbinden können“ (vgl. OVG Münster m. w. N.).

Bei der Frage, welche von mehreren in Betracht zu ziehenden Maßnahmen im konkreten Einzelfall den bestmöglichen Erfolg verspricht, steht der Straßenverkehrsbehörde aufgrund ihres Sachverstandes und ihres Erfahrungswissens jedenfalls eine weite Einschätzungsprärogative zu (vgl. OVG Münster m. w. N.).

Sachlich zuständig für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen und -verboten sind gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 StVO grundsätzlich die **Straßenverkehrsbehörden** der Länder (vgl. auch § 45 Abs. 3 StVO). Nach **Maßgabe des Landesrechts** kann die **Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden** im Einzelfall oder allgemein allerdings auch auf eine **andere Stelle** übertragen werden (vgl. § 44 Abs. 1 S. 2 StVO). In Baden-Württemberg richtet sich die jeweilige Zuständigkeit beispielsweise nach dem dortigen Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVOZustG BW). Dieses sieht in § 2 Abs. 1 StVOZustG BW etwa ergänzend vor, dass Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit mehr als 5.000 Einwohnern auf Antrag zu örtlichen Straßenverkehrsbehörden erklärt werden können, wenn sie für ihren Zuständigkeitsbereich ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt sind. Die eigentliche Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung, also insbesondere die ausreichende Beschilderung, obliegt nach § 45 Abs. 5 StVO dem **Baulastträger**.

Quellen:

- Entschließung des Bundesrates zur wirksamen Minderung und Kontrolle von Motorradlärm vom 15. Mai 2020, BR-Drs. 125/20, [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0101-0200/125-20\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0101-0200/125-20(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1) sowie BR-Drs. 125/1/20, https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0101-0200/125-1-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Abruf dieser Links und aller weiteren am 14. Juli 2021).
- Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3047) geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/.
- Hühnermann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 26. Auflage 2020, Kommentierung zu § 45 StVO.
- BVerwG, Beschluss vom 18. Oktober 1999, Az.: 3 B 105.99, NZV 2000, 386.
- OVG Münster, Beschluss vom 6. Juni 2019, Az.: 8 B 821/18, NVwZ-RR 2020, 17 (19).
- Baden-Württembergisches Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990, GBl. 1990, 427, <https://www.landesrecht-bw.de/jpor-tal/?quelle=jlink&query=StVOZustG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-StVOZustGBWrahmen>.

* * *